

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0341/2019/BV

Datum:
16.10.2019

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Sperrzeitverordnung für einen Teilbereich der
östlichen Altstadt**
**- Berufungseinlegung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Karlsruhe**
- Änderung der Sperrzeitverordnung
[Ersetzt Drucksache 0278/2019/BV]

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. Oktober 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	17.10.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. *Die Stadt legt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 31.07.2019 (Aktenzeichen: 7 K 8944/18; Anlage 01) Berufung ein.*
2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „Erste Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 31.07.2019 in Sachen Sperrzeitverordnung soll das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Grundsätzliche Rechtsfragen sollen im Berufungsverfahren überprüft werden. Zudem ist dies notwendig, um die neuen Sperrzeiten festlegen zu können. Die Sperrzeiten werden geändert auf: 1:00 Uhr unter der Woche und 3:00 Uhr am Wochenende und vor Feiertagen.

Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019

5.1 Sperrzeitverordnung für einen Teilbereich der östlichen Altstadt - Berufungseinlegung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe - Änderung der Sperrzeitverordnung

Beschlussvorlage 0341/2019/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner teilt mit, dass es eine neue Vorlage gebe, die die ursprüngliche Drucksache 0278/2019/BV ersetze. Er führt aus, dass die Verwaltung darin vorschläge, Berufung gegen das Urteil einzulegen. Außerdem schlage man heute eine neue Sperrzeit-Verordnung vor, die von einer Sperrzeit in den Nächten zum Montag, zum Dienstag, zum Mittwoch, zum Donnerstag und zum Freitag um 1 Uhr und in den Nächten zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg um 3 Uhr ausgehe.

Stadträtin Mirow, Stadtrat Grasser und Stadtrat Lachenauer kündigen für ihre Fraktionen an, dem Verwaltungsvorschlag zuzustimmen.

Stadtrat Leuzinger bringt folgenden **Antrag** ein:

1) Die Beschlussvorlage der Verwaltung wird wie folgt ergänzt:

3. Nervende Wirtschaftsflüchtlinge (Menschen die vor den Wirtschaften flüchten, auch Anwohner genannt) werden in die Bahnstadt umgesiedelt
4. Über allen Kneipenstraßen wird eine Schallschutzmauer errichtet.
5. Das Verwenden von Hörgeräten wird Anwohnern in der Zeit von 0-6 Uhr untersagt.
6. Um mehr Gäste in den Kneipen aufnehmen zu können, wird eine Obergrenze für die Altstadt eingeführt: Maximal ein Ober pro 10 Gäste.
7. Junggesellen*innen*in*innen*in*enabschiede werden aufs Oktoberfest abgeschoben.

2) Anlage 2 „Erste Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung

2018 §1“ wird wie folgt gefasst (Änderung **FETT**):

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung beginnt die Sperrzeit abweichend von § 9 Absatz 1 der Gaststättenverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Nacht zum Montag, zum Dienstag, zum Mittwoch, zum Donnerstag und zum Freitag um 1 Uhr und in der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner erwartet von den Mitgliedern des Gemeinderates ernsthafte sachbezogene Beiträge.

Stadtrat Cofie-Nunoo erklärt für die Fraktion der Grünen, dass es kein einheitliches Abstimmungsverhalten geben werde. Man werde mehrheitlich sowohl für das Einlegen der Berufung als auch für die neue Sperrzeitenverordnung stimmen.

Stadträtin Stolz kündigt Ablehnung ihrer Partei für das Einlegen der Berufung wie auch für eine neue Sperrzeit-Verordnung an.

Stadtrat Breer kann der Berufung zustimmen und steht aber für gelockerte Sperrzeiten.

Stadtrat Eckert kritisiert die Gerichts begründung und mahnt die fehlenden flankierenden Maßnahmen an, die trotz Beschluss des Gemeinderates nicht umgesetzt worden seien. Einer Berufung könne er zustimmen, der vorgeschlagenen Sperrzeitregelung nicht.

Stadtrat Leuzinger beantragt **getrennte Abstimmung** des **Verwaltungsvorschlags**.

Stadtrat Kutsch bringt für die **CDU** folgenden **Antrag** ein und begründet diesen:

Wir beantragen, unverzüglich eine Projektgruppe einzusetzen, die das Ziel verfolgt, bis zum Frühjahr 2020 eine Awareness-Kampagne für rücksichtsvolles Verhalten im Heidelberger Nachtleben zu erstellen. Dieser Projektgruppe sollen Vertreter der Polizei, des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), der Stabsstelle Kultur- und Kreativwirtschaft und von Heidelberg Marketing angehören. Außerdem sollen alle Interessengruppen, also unter anderem Anwohner, Stadtteilverein, Wirte, Gastronomen, Clubbetreiber, Türsteher, Jugendgemeinderat, Studierendenrat und Ring politischer Jugend, einbezogen werden.

Stadträtin Marggraf kann dem Verwaltungsvorschlag zur Sperrzeitverordnung zustimmen und wird das Einlegen der Berufung ablehnen.

Nachdem es im Gremium Irritationen zu geben scheint, ob eine neue Sperrzeit-Verordnung tatsächlich heute beschlossen werden muss, stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner folgendes klar. Die Stadt müsse Urbanität im Zentrum ausstrahlen. Dazu gehöre es, eine Ausgehkultur zu ermöglichen. Dennoch müsse der notwendige Anwohner-Schutz beachtet werden. Das Urteil halte er für sehr hart. Umso wichtiger sei es, parallel zur Berufung ein Signal auszusenden gegenüber den Anwohnern wie auch gegenüber dem Gericht, dass der Gemeinderat verstehe, dass seine Regelungen zu weitreichend gewesen seien. Aus diesem Grund müsse eine Neuregelung der Öffnungszeiten heute beschlossen werden.

Stadtrat Pfeiffer meldet sich zur **Geschäftsordnung** und beantragt das **Ende der Debatte**.

Der Antrag wird vom Gremium unterstützt.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt den **Antrag auf Ende der Debatte zur Abstimmung**:

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 24 : 12 : 1 Stimmen

Stadtrat Dr. Gradel meldet sich ebenfalls zur **Geschäftsordnung** und beantragt eine **Sitzungsunterbrechung**.

> Die Sitzung wird unterbrochen von 18.24 Uhr bis 18.31 Uhr. <

Nach Wiederaufnahme der Sitzung stellt Stadtrat **Dr. Gradel** folgenden **Antrag**:

Die Sperrzeiten sollen künftig unter der Woche (in den Nächten auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag) um 1 Uhr beginnen. Am Wochenende (die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag) soll die Sperrzeit um 4 Uhr beginnen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die flankierenden Maßnahmen, die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2018 beschlossen wurden - soweit noch nicht geschehen - umzusetzen:

- a.) Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) um weitere 3 Stellen
- b.) Permanenter Einsatz des KOD in Problembereichen
- c.) Bereitstellung von Bildschirmen zur Moonliner-Abfahrt
- d.) Zentralisierung der Moonliner-Abfahrt am Universitätsplatz
- e.) Bereitstellung von Sicherheitspersonal zur Moonliner-Abfahrt
- f.) Einrichtung von Verantwortungszonen vor Kneipen/Bars
- g.) Schaffung der Stelle eines Lärmbeauftragten

Außerdem wird beantragt, unverzüglich eine Projektgruppe einzusetzen, die das Ziel verfolgt, bis zum Frühjahr 2020 eine Awareness-Kampagne für rücksichtsvolles Verhalten im Heidelberger Nachtleben zu erstellen. Dieser Projektgruppe sollen Vertreter der Polizei, des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), der Stabsstelle Kultur- und Kreativwirtschaft und von Heidelberg Marketing angehören. Außerdem sollen alle Interessengruppen, also unter anderem Anwohner, Stadtteilverein, Wirte, Gastronomen, Clubbetreiber, Türsteher, Jugendgemeinderat, Studierendenrat und Ring politischer Jugend, einbezogen werden.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner erinnert daran, dass getrennte Abstimmung beantragt worden sei. Daher stelle er zuerst das Berufungsverfahren zur Abstimmung und anschließend den CDU-Antrag.

Stadtrat Leuzinger meldet sich zur **Geschäftsordnung** und erinnert an seinen **Antrag**.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner teilt mit, dass dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ruft Punkt 1 des Beschlussvorschlages der Verwaltung zur Abstimmung auf:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. *Die Stadt legt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 31.07.2019 (Aktenzeichen: 7 K 8944/18; Anlage 01) Berufung ein.*

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 32 : 4 : 2 Stimmen

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ruft den **Antrag** der **CDU** zur **Abstimmung** auf:

Die Sperrzeiten sollen künftig unter der Woche (in den Nächten auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag) um 1 Uhr beginnen. Am Wochenende (die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag) soll die Sperrzeit um 4 Uhr beginnen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die flankierenden Maßnahmen, die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2018 beschlossen wurden - soweit noch nicht geschehen - umzusetzen:

- a.) Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) um weitere 3 Stellen
- b.) Permanenter Einsatz des KOD in Problembereichen
- c.) Bereitstellung von Bildschirmen zur Moonliner-Abfahrt
- d.) Zentralisierung der Moonliner-Abfahrt am Universitätsplatz
- e.) Bereitstellung von Sicherheitspersonal zur Moonliner-Abfahrt
- f.) Einrichtung von Verantwortungszonen vor Kneipen/Bars
- g.) Schaffung der Stelle eines Lärmbeauftragten

Außerdem wird beantragt, unverzüglich eine Projektgruppe einzusetzen, die das Ziel verfolgt, bis zum Frühjahr 2020 eine Awareness-Kampagne für rücksichtsvolles Verhalten im Heidelberger Nachtleben zu erstellen. Dieser Projektgruppe sollen Vertreter der Polizei, des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), der Stabsstelle Kultur- und Kreativwirtschaft und von Heidelberg Marketing angehören. Außerdem sollen alle Interessengruppen, also unter anderem Anwohner, Stadtteilverein, Wirte, Gastronomen, Clubbetreiber, Türsteher, Jugendgemeinderat, Studierendenrat und Ring politischer Jugend, einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 22 : 20 : 5 Stimmen

Damit ergeht folgender

Beschluss des Gemeinderates: (Änderungen in **fett** dargestellt)

1. Die Stadt legt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 31.07.2019 (Aktenzeichen: 7 K 8944/18; Anlage 01) Berufung ein.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „Erste Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung“, **in der folgendes verändert wird: Die Sperrzeiten beginnen unter der Woche (in den Nächten auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag) um 1 Uhr. Am Wochenende (die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag) beginnt die Sperrzeit um 4 Uhr.**

3. Die Verwaltung wird aufgefordert, die flankierenden Maßnahmen, die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2018 beschlossen wurden - soweit noch nicht geschehen - umzusetzen:

a.) Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) um weitere 3 Stellen

b.) Permanenter Einsatz des KOD in Problembereichen

c.) Bereitstellung von Bildschirmen zur Moonliner-Abfahrt

d.) Zentralisierung der Moonliner-Abfahrt am Universitätsplatz

e.) Bereitstellung von Sicherheitspersonal zur Moonliner-Abfahrt

f.) Einrichtung von Verantwortungszonen vor Kneipen/Bars

g.) Schaffung der Stelle eines Lärmbeauftragten

4. Außerdem wird unverzüglich eine Projektgruppe eingesetzt, die das Ziel verfolgt, bis zum Frühjahr 2020 eine Awareness-Kampagne für rücksichtsvolles Verhalten im Heidelberger Nachtleben zu erstellen. Dieser Projektgruppe sollen Vertreter der Polizei, des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), der Stabsstelle Kultur- und Kreativwirtschaft und von Heidelberg Marketing angehören. Außerdem sollen alle Interessengruppen, also unter anderem Anwohner, Stadtteilverein, Wirte, Gastronomen, Clubbetreiber, Türsteher, Jugendgemeinderat, Studierendenrat und Ring politischer Jugend, einbezogen werden.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen mit Änderung und Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

1. Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts

Inzwischen liegt das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe mit Begründung vor (vgl. Anlage 01). Es verpflichtet die Stadt, „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ über eine Änderung der Sperrzeitverordnung 2018 entscheiden. Nach dieser gerichtlichen Rechtsauffassung haben die Kläger einen Anspruch auf (mindestens) folgende Sperrzeiten:

- Mo, Di, Mi, Do und Fr: 0:00 Uhr
- Sa, So und Feiertag: 2:30 Uhr

Das Gericht hat das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil zum VGH Mannheim wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Absatz 2 Nummer 3 VwGO zugelassen. Das dürfte den Hintergrund haben, dass es bisher bundesweit noch kein Urteil zu einer Normerlassklage im Bereich Sperrzeiten gegeben hat, sodass eine Klärung der damit zusammenhängenden Fragen von rechtsgrundsätzlichem Interesse ist (Gedanke der Rechtseinheit und der Weiterbildung des Rechts).

Die Verwaltung schlägt vor, das zugelassene Rechtsmittel einzulegen. Folgende grundsätzliche Fragen bedürfen der Klärung durch das Berufungsgericht:

- Statthaftigkeit der Leistungsklage: Grundsätzlich sind sog. „Normänderungsklagen“ nur als Feststellungsklagen zulässig. Das Verwaltungsgericht hat im vorliegenden Fall aber unter Hinweis auf das bisherige Verhalten des Gemeinderates ausnahmsweise die Leistungsklage für zulässig gehalten, weil nur so effektiver gerichtlicher Rechtsschutz sichergestellt werden könne. Dies kann mit Blick auf die neue Sperrzeitverordnung (siehe unter Nummer 2) angezweifelt werden.
- Klagebefugnis: Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Kläger „Nachbarn“ im Sinne des Gaststättenrechts sind. Hier ist klärungsbedürftig, wie sich die Kläger von der Allgemeinheit abgrenzen lassen und ob nicht die Konturen des Nachbarbegriffs im Gaststättenrecht verschwimmen, weil es nach Auffassung des Gerichts nicht mehr darauf ankommen soll, dass es sich um die Nachbarschaft zu einer bestimmten Anlage (= Gaststätte) handeln soll, sondern es schon genügen soll, dass das Grundstück des „Nachbarn“ in einer Gegend mit vielen Gaststätten liegt.
- Ermessensreduzierung auf Null: Normalerweise liegt der Inhalt einer Sperrzeitverordnung, insbesondere die Festlegung der konkreten Sperrzeiten, im normgeberischen Ermessen des Gemeinderates. Das Verwaltungsgericht hält hier aber wegen der festgestellten Gesundheitsgefahren für die Anwohner ausnahmsweise eine Ermessensreduzierung auf Null für gegeben. Problematisch erscheint dabei, dass diese Ermessensreduzierung zu einem klagbaren Anspruch auf Sperrzeiten von 0:00 Uhr bzw. 2:30 Uhr führen soll. Dem berechtigten Interesse an urbanen Lebensverhältnissen in der Altstadt mit ihrem historisch vorhandenen attraktiven Nachtleben unter Berücksichtigung der Gewohnheiten der aktuellen Studentengeneration werden diese Sperrzeiten nicht gerecht, weil sie dafür zu früh ansetzen. Dieser Punkt bedarf einer nochmaligen gerichtlichen Überprüfung.

2. Änderung der Sperrzeitverordnung (1:00 und 3:00 Uhr)

Das Urteil des Verwaltungsgerichts hat die aktuell gültige Sperrzeitverordnung 2018 nicht aufgehoben. Es verpflichtet die Stadt lediglich zur Änderung der Sperrzeitverordnung. Die Sperrzeitverordnung ist deshalb weiterhin gültig. Zudem löst die Einlegung der Berufung den sog. „Suspensiveneffekt“ aus, wodurch das Urteil zunächst nicht rechtskräftig (verbindlich) wird. Vor diesem Hintergrund ist zum heutigen Zeitpunkt eine Änderung der Sperrzeitverordnung möglich, auch unter Abweichung von der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts.

Die Voraussetzungen nach § 11 GastVO für eine Verlängerung der Sperrzeiten im Sperrzeitbereich auf 1:00 Uhr (für die Nächte auf Montag bis Freitag) und 3:00 Uhr (für die Nächte auf Samstag, Sonntag und Feiertage) liegen vor. Besondere örtliche Verhältnisse und ein öffentliches Bedürfnis rechtfertigen diese Verlängerung. Eine Verlängerung der Sperrzeit ist immer dann möglich, wenn die Ausnutzung der allgemeinen Sperrzeit (Landesregelung: 3:00 Uhr bzw. 5:00 Uhr) nicht im Einklang mit der Rechtsordnung oder anderen von der Verwaltung zu wählenden öffentlichen Belangen steht und insoweit dem Gemeinwohl zuwiderläuft, weil die Interessen der Nachbarschaft auf Einhaltung der Nachtruhe missachtet werden. Dem Lärmgutachten der Firma Genest & Partner vom 12.10.2016 ist zu entnehmen, dass es in der Altstadt nachts durchgängig zu erheblichen Überschreitungen der Richtwerte aus der TA-Lärm kommt (vgl. die Begründung der Beschlussvorlage für den Gemeinderat am 20.12.2016, Drucksache 0368/2016/BV; hierauf wird verwiesen).

Der Sperrzeitbereich umfasst den Teil der östlichen Altstadt, der von der Lärmproblematik nach dem Gutachten besonders betroffen ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in Drucksache 0368/2016/BV verwiesen.

Mit Blick auf das durch das Lärmgutachten festgestellte Ausmaß der Richtwertüberschreitungen ist das ansonsten vorhandene normgeberische Ermessen des Gemeinderates beim Erlass einer Sperrzeitverordnung hier eingeschränkt. Zur Abwendung von Gesundheitsgefahren durch den sich die ganze Nacht durchziehenden Personenlärm besteht eine Pflicht zum Erlass einer Sperrzeitverordnung, welche eine auch für Altstadtbewohner ausreichende Dauer der Nachtruhe gewährleistet. Bei diesen Lärmwerten darf es hier nicht bei der Landesregelung bleiben. Dieser Lärm darf den Anwohnern nicht die ganze Nacht zugemutet werden.

Die Festlegung der konkreten Sperrzeiten wird im Wege einer Abwägung getroffen, in welche die betroffenen Interessen eingestellt werden. Hier gilt es, einen Ausgleich zwischen den durch Art. 12 GG geschützten gewerblichen Interessen der Gastwirte, dem Bedürfnis der Anwohner auf Nachtruhe, den Interessen der Gaststättenbesucher und dem städtischen Interesse an einer lebendigen Altstadt zu finden. Dabei dürfen nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim auch wertende Gesichtspunkte wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz als Kriterien herangezogen werden. Ausgehend davon wird man es als herkömmlich, allgemein anerkannt und sozialadäquat ansehen können, dass die Sperrzeit

- im Zentrum einer Studentenstadt mit rund 150 000 Einwohnern anders als in der TA-Lärm nicht schon um 22.00 Uhr, sondern auch noch nach Mitternacht beginnen kann.
- unter der Woche (Nächte auf Montag bis Freitag) früher beginnt als am Wochenende (Nächte auf Samstag und Sonntag) oder vor Feiertagen,
- aufgrund der besonderen Gaststättensituation, die schon seit Jahrzehnten in der Heidelberger Altstadt gelebt wird und für die die Stadt bekannt ist, einen am Wochenende oder vor Feiertagen recht späten Beginn hat. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man an diesen Tagen länger schlafen kann und die besondere Situation in der Altstadt war und ist allen Bewohnern bewusst.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich bei den berechneten bzw. gemessenen Werten im Gegensatz zu den Annahmen der TA-Lärm nicht um Dauerpegel handelt und dass die Frequentierung der Gaststätten bei schlechtem Wetter, insbesondere bei Regen, während der Wintermonate, der Ferienzeit oder ähnlicher sich auf die Gastronomie negativ auswirkenden Faktoren deutlich geringer ist, sodass eine Nachtzeitverkürzung unter Abweichung von der TA-Lärm als Richtwert gerechtfertigt erscheint.

Demgegenüber erfordert die für berufstätige und schulpflichtige Anwohner besonders wichtige Nachtruhe, dass die Sperrzeit unter der Woche nicht weit nach Mitternacht beginnt.

Als Ergebnis sieht die neue Regelung eine Sperrzeit ab 1:00 Uhr unter der Woche und 3:00 Uhr am Wochenende vor. Bei dieser Lösung sind die widerstreitenden Interessen in einen vernünftigen Ausgleich gebracht. Dies ergibt sich zusammenfassend aus Folgendem:

Der Interessensausgleich zwischen den verschiedenen Belangen liegt darin, dass die Nachtruhe der Anwohner unter der Woche im Vordergrund steht (Verbesserung von zwei Stunden im Vergleich zur Landesregelung), während für das Wochenende und vor Feiertagen im Interesse einer lebendigen urbanen Altstadt wieder zu der vormals geltenden Sperrstunde ab 3:00 Uhr zurückgekehrt werden soll, was für die Anwohner im Vergleich zur Landesregelung ebenfalls eine Verbesserung um zwei Stunden darstellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
Wo 6		Wohnen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten
		Begründung:
		Das Lärmgutachten zeigt, dass eine Sperrzeitverlängerung zur Verbesserung des Wohnumfeldes für die Anwohner in Teilbereichen der Altstadt geboten ist.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Az.: 7 K 8944/18) (Anlage wurde bereits zur Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019 zur Drucksache 0278/2019/BV versandt)
02	Erste Änderungsverordnung zur Sperrzeitverordnung
03	Sachantrag von Herrn Stadtrat Leuzinger vom 17.10.2019 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2019)